



Fragen und Antworten

zu den Kita-Gebühren in Marburg und Informationen zu den Kostenhilfen

A. Allgemeiner Inhalt

1. Was steht in dem Gesetz?

In § 90 Absatz 4 SGB VIII steht:

Wenn Sie wenig Geld haben, können Sie Hilfe bekommen.

Das heißt: Sie können bei der Stadt einen Antrag stellen.

Die Stadt kann dann einen Teil der Betreuungsgebühren übernehmen.

Oder die Stadt kann die Betreuungsgebühren ganz übernehmen.

Betreuungsgebühren sind die Kosten für die Betreuung Ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung (Kita) oder in der Kindertagespflege.

Wichtig: Wir sagen „Betreuungsgebühren“.

Im Gesetz heißt es „Kostenbeiträge“ nach § 90 SGB VIII und nach der Satzung.

2. Wer kann Unterstützung bekommen, damit die Kita-Betreuungsgebühren ganz oder teilweise übernommen werden?

Wenn Sie als Eltern eine dieser Zahlungen vom Amt erhalten, können Sie Unterstützung bei den Kita-Gebühren bekommen:

- Bürgergeld nach dem Sozialgesetzbuch II (ab dem 1. Juli 2026 heißt es Grundsicherungsgeld nach SGB II),
- Leistungen bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Wohngeld,
- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

Auch wenn Ihr Gehalt so gering ist, dass Sie die Kita-Betreuungsgebühren nicht bezahlen können, können Sie den Antrag stellen.

Wenn Ihr Kind nur mit einem Elternteil lebt, darf dieser Elternteil die Unterstützung beantragen.

Wenn Sie sich als Eltern getrennt haben, zählt für die Berechnung nur das Geld dieses Elternteils, bei dem Ihr Kind hauptsächlich wohnt.

Eine Ausnahme gilt, wenn Ihr Kind abwechselnd bei beiden Eltern lebt und beide sich gleich viel kümmern (Wechselmodell). In diesem Fall werden beide Elternteile berücksichtigt.

B. Zuständigkeiten: Wer beantragt was wo?

1. Wo beantrage ich die Übernahme von Kita-Betreuungsgebühren?

Wenn Sie Unterstützungsleistungen erhalten, wie unter Punkt A.2. aufgeführt, können Sie darum bitten, dass die Stadt die Kita-Betreuungsgebühren bezahlt oder dabei hilft.

Dazu füllen Sie ein Formular aus. Wir nennen das „Antrag“.

Wenn Sie in der Stadt Marburg wohnen, bringen oder schicken Sie das Formular an den Fachdienst Kindertagesbetreuung der Stadt Marburg.

Die Adresse finden Sie auf der letzten Seite.

2. Wer bezahlt das Mittagessen in der Kita?

Die Hilfe der Stadt gilt nur für das Geld, das Sie für die Betreuung Ihres Kindes in der Kita zahlen müssen.

Das Essen in der Kita müssen Eltern normalerweise selbst bezahlen.

Wenn Sie Hilfe vom Amt bekommen (siehe Punkt A Nr. 2), kann die Stadt auch das Essen für Ihr Kind bezahlen.

Dafür müssen Sie einen weiteren Antrag stellen:

- Wenn Sie eine der Leistungen unter Punkt A Nr.2 bekommen, stellen Sie den Antrag dort.
- Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz bekommen, ist die Stadt Marburg – Fachdienst Migration und Flüchtlingshilfe zuständig.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite.

3. Wie ist das mit der Geschwister-Ermäßigung?

Wenn Sie mehrere Kinder haben und in Marburg wohnen, können Sie weniger Gebühren zahlen.

Für das zweite Kind zahlen Sie 70 % der normalen Gebühr.

Für das dritte Kind zahlen Sie 50 % der normalen Gebühr.

Für das vierte Kind und alle weiteren Kinder müssen Sie keine Gebühr mehr zahlen.

Wichtig ist: Alle Ihre Kinder müssen in einer Kita oder Kindertagespflege in Marburg betreut werden, für die nach der geltenden Satzung Kita-Gebühren anfallen.

Sie müssen die Unterstützung selbst beantragen. Das heißt: Die Stadt Marburg passt die Gebühren nicht automatisch an.

Bitte geben Sie in Ihrem Antrag an, in welcher Einrichtung Ihr anderes Kind betreut wird, welches Betreuungsangebot (Modul) es hat und – falls nötig – seit wann.

Im Bereich der Ü3-Kinder (Kinder über drei Jahre) gilt die Geschwister-Ermäßigung erst ab Modul 2.

C. Verfahren und Unterlagen

1. Welche Unterlagen brauchen Sie?

Wenn Sie einen Antrag stellen, müssen Sie diese Unterlagen abgeben:

- Das Antragsformular. (Sie erhalten den „Antrag zur Ermäßigung der Kinderbetreuungskosten“ in der Kita sowie im Internet unter www.marburg.de / Tagesbetreuung für Kinder/ Formulare zum Download). Bitte füllen Sie alle Felder aus und unterschreiben Sie.
- Wenn Sie Sozialleistungen bekommen (zum Beispiel Bürgergeld oder Wohngeld), legen Sie den aktuellen Bescheid vom Amt dazu.
- Wenn Sie keine Sozialleistungen bekommen:
Dann brauchen wir Nachweise über Ihr Gehalt, was Sie verdienen. Bitte legen Sie auch Belege über Ihre Ausgaben dazu, zum Beispiel: Miete, Versicherungen, Fahrtkosten oder Unterhalt.
- Wenn Ihr Kind in einer Kita von einem freien Träger betreut wird:
Dann brauchen wir eine Bestätigung vom Träger.
Darin steht, wie viele Stunden Ihr Kind betreut wird und was die Betreuung kostet.

2. Wie erfahren Eltern und Träger das Ergebnis des Antrags?

Wenn Ihr Antrag bei der Stadt angekommen ist, wird geprüft, wie viel Geld Ihre Familie verdient.

Danach bekommen Sie einen Brief vom Fachdienst Kindertagesbetreuung.

In diesem Brief steht, ob und wie viel die Stadt von den Kita-Gebühren für Sie bezahlt.

Sie müssen der Stadt sofort Bescheid sagen, wenn sich etwas bei Ihrem Einkommen (z.B. Sie verdienen mehr oder weniger Geld) oder in Ihrer Familiensituation (z.B. Sie ziehen um oder trennen sich von Ihrem Partner*In) ändert.

Die Kita bekommt auch eine Kopie des Bescheids. Darin steht, wie lange und in welcher Höhe die Stadt die Gebühren übernimmt.

Das Geld, was durch die Stadt übernommen wird, geht direkt an den Träger der Kita.

Wenn Ihr Kind eine städtische Kita oder Kindertagespflege besucht, wird das Geld nicht an diese Kita geschickt, sondern das Geld wird erlassen.

3. Wie lange übernimmt die Stadt die Kitabetreuungsgebühren?

Wenn Ihr Antrag bewilligt wird (das heißt: Die Stadt übernimmt die Kosten der Kitagebühren), gilt diese Zusage für höchstens 12 Monate oder bis zum Ende des Kita-Jahres.

Wenn Sie Geld oder Unterstützung vom Amt bekommen (zum Beispiel Bürgergeld, Wohngeld oder Kinderzuschlag), dann übernimmt die Stadt die Kita-Gebühren so lange, wie Sie diese auch diese Unterstützung (Bürgergeld, Wohngeld etc.) bekommen.

Anders formuliert: Die Bewilligung der Kita-Betreuungsgebühren gilt so lange wie der Bescheid über diese Leistungen, die Sie beziehen, gültig ist.

Wenn Sie die Kosten danach weiter übernehmen lassen möchten, müssen Sie rechtzeitig einen neuen Antrag stellen, das heißt mindestens 4 Wochen bevor die Bewilligung abläuft.

D. Wichtige Kontakte, Adressen und Zuständigkeiten in Marburg

Antrag auf Ermäßigung/ Übernahme von Kita-/ Krippengebühren gem. § 90 SGB VIII

Universitätsstadt Marburg
Fachdienst 54 – Kindertagesbetreuung
Gerhard-Jahn-Platz 1
35037 Marburg
Telefon: 06421/201-5411
E-Mail: Kinderbetreuung@marburg-stadt.de

Ansprechpartner für städt. Einrichtungen:

Luisa Paul (06421/ 201 – 5434, luisa.paul@marburg-stadt.de) und
Sibylle Weide (06421/ 201 – 5435, sibylle.weide@marburg-stadt.de).

Ansprechpartner für Einrichtungen freier Kita-Träger:

Martina Frank (erreichbar vormittags, 06421/ 201 – 5432,
Martina.Frank@marburg-stadt.de)

Ansprechpartner für Kindertagespflege:

Daniela Kuhl (06421/ 201 – 5421, daniela.kuhl@marburg-stadt.de)

Anastasia Casper (06421/ 201 – 5422, anastasia.casper@marburg-stadt.de)

Antrag/ weitere Informationen auf Leistungen der Bildung und Teilhabe

Landkreis Marburg-Biedenkopf

Fachbereich Integration und Arbeit (*Kreisjobcenter*)

Raiffeisenstraße 6

35043 Marburg

Telefon: 06421/ 40570

E-Mail: kreisjobcentermarburg@biedenkopf.de

Antrag/ weitere Informationen auf Leistungen der Bildung und Teilhabe bei dem Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Universitätsstadt Marburg

Fachdienst 52 – Migration und Flüchtlingshilfe

Temmlerstraße 5

35039 Marburg

E-Mail: migration@marburg-stadt.de

**Barrierefreie Anlaufstelle für Bürger*innen aus Marburg
für soziale Fragen jeder Art**

Servicestelle Soziales

Biegenstraße 15

35037 Marburg

montags und mittwochs von 9 bis 13 Uhr

dienstags und donnerstags von 9 bis 17 Uhr

freitags von 9 bis 15 Uhr.

06421/ 201-5050

Servicestelle-soziales@marburg-stadt.de